

Allgemeiner Teil Master-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 265. Sitzung am 04. Juli 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
90/2017 vom 08. August 2017

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) wurde der nachfolgende Allgemeine Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth auf Beschluss des Fachbereichsrates Seefahrt und Logistik am 27. Juni 2017 und Wirtschaft am 13. Juni 2017 (zur Anwendung ab dem WiSe 2017/18) und auf Beschluss des Fachbereichsrates Architektur am 28.11.2017, Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie am 17.10.2017, Ingenieurwissenschaften am 11.07.2017, Management Information Technologie am 26.09.2017, wie folgt beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Graduierung.....	3
§ 4	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 5	Strukturierung des Studiums	3
§ 6	Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung.....	4
§ 7	Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen	4
§ 8	Formen von Prüfungen.....	4
§ 9	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	7
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	7
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 12	Prüfungskommission	8
§ 13	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 14	Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	10
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten.....	10
§ 16	Master-Prüfung.....	11
§ 17	Zulassung zur Master-Arbeit.....	11
§ 18	Master-Arbeit.....	12
§ 19	Kolloquium	13
§ 20	Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung.....	13
§ 21	Master-Zeugnis und Master-Urkunde	14
§ 22	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten.....	14
§ 23	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades.....	14
§ 24	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	15
§ 25	Übergangsregelungen.....	16
§ 26	Inkrafttreten.....	16

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (Teil A) enthält studiengangübergreifende Regelungen für alle Master-Studiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth. ²Er gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs (Teil B), die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Prüfungsordnung Teil A als für diesen Studiengang geltend festlegt.
- (2) ¹Der besondere, studiengangsspezifische Teil der Prüfungsordnung (**Teil B**) regelt, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Modulen der Master-Prüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur Master-Arbeit, wenn noch nicht alle Module bestanden sind.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. ³Genauerer zu den Zielen kann in Teil B geregelt werden.
- (2) Im **Teil B** wird festgelegt, ob es sich bei dem Studiengang um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt und ob die Inhalte des Studiengangs stärker „anwendungsorientiert“ oder stärker „forschungsorientiert“ ausgerichtet sind.

§ 3 Graduierung

- ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ³Welcher Grad verliehen wird, regelt **Teil B**.

§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des jeweiligen Master-Studiengangs, einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums sowie eventueller Praxisphasen, ist in **Teil B** festgelegt.
- (2) ¹Abhängig von der Regelstudienzeit werden mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte, maximal 120 ECTS- Leistungspunkte vorgesehen. ²Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ³Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ⁴Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in **Teil B** festgelegt.
- (3) Das Studium ist so aufgebaut und organisiert, dass es innerhalb der Regelstudienzeit - spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf - absolviert werden kann.
- (4) ¹Die Studierende oder der Studierende kann das Studium oder eine Studienphase auf Antrag in Teilzeit absolvieren, sofern **Teil B** der jeweiligen Prüfungsordnung dieses vorsieht. ²Näheres regelt **Teil B**.

§ 5 Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Bezeichnung, Arbeitsaufwand und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im jeweiligen Modulkatalog in **Teil B** niedergelegt.

§ 6

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regelt **Teil B**.

a) **Pflichtmodule** muss die Studierende oder der Studierende erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** muss die Studierende oder der Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen und erfolgreich bestehen.

c) ¹Zusätzlich kann die Studierende oder der Studierende im Rahmen freier Modulkapazitäten weitere Module als **Wahlmodule** absolvieren. ²Für Wahlmodule werden keine Leistungspunkte vergeben. ³Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ⁴Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden können bestandene Wahlmodule in einer Bescheinigung aufgeführt werden.

(2) ¹Module werden mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen (§ 7). ²**Teil B** kann bestimmen, dass mehrere Module zu einem Meta-Modul zusammengefasst werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Absatz 1 Nummer a) und b) werden Leistungspunkte in der im Modulkatalog festgelegten Anzahl vergeben.

(4) Der Studierenden oder dem Studierenden wird empfohlen, die Module in einer durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen in **Teil B** bestimmten Abfolge zu absolvieren.

§ 7

Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** wird bewertet und ist nur begrenzt wiederholbar (§ 11 Absatz 2). ²In **Teil B** wird geregelt, ob eine Prüfungsleistung benotet oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet wird und mit welcher Gewichtung sie in die Notenberechnung eingeht.

(2) ¹Eine **Studienleistung** ist unbegrenzt oft wiederholbar, sie kann benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹Eine **Prüfungsvorleistung** ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung; das heißt, dass die Prüfung nur abgelegt werden kann, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Eine Prüfungsvorleistung ist unbegrenzt wiederholbar, kann benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

§ 8

Formen von Prüfungen

(1) ¹Folgende Formen von Prüfungen (Prüfungsleistung, Studienleistung, Prüfungsvorleistung) können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (**Teil B**) abgelegt werden:

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Entwurf
- Referat
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- Test am Rechner
- Experimentelle Arbeit
- Arbeitsmappe
- Projektbericht
- Praxisbericht
- Berufspraktische Übung
- Kursarbeit

(2) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im **Teil B** festgelegt.

(3) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistung sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden (bzw. Prüfenden und Beisitzer/Beisitzerin) zu unterschreiben. ⁵Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁶Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) ¹Eine **Hausarbeit** ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer festlegen, dass die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(5) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(6) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung zu einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Thema und der Auswertung einschlägiger Literatur. ²Eine schriftliche Ausarbeitung kann Bestandteil des Referates sein.

(7) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms

(8) In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(9) Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(10) ¹Eine **Arbeitsmappe** ist eine im Verlauf des Semesters erstellte Sammlung von Arbeiten und Übungen eines Moduls (beispielsweise Präsentationen, schriftliche Aufgaben, künstlerische Arbeiten, Entwürfe, schriftliche Tests, am Rechner erstellte Arbeiten). ²Diese muss zum Prüfungstermin abgegeben werden.

(11) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(12) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierende oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

(13) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(14) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.

(15) Andere Prüfungen können in **Teil B** festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsformen gemäß den Absätzen 2 bis 14 besteht.

(16) ¹Geeignete Formen von Prüfungen können von der Prüferin oder dem Prüfer in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungs- oder Studienleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) ¹Sofern den Prüfenden mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, muss die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn bekanntgegeben werden. ²**Teil B** kann vorsehen, dass die Prüfungsform bereits zum Semesterbeginn bekannt gegeben sein muss.

(18) ¹Macht die Studierende oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form oder durch Zulassen von technischen Hilfseinrichtungen, -mitteln oder Assistenzleistungen zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Der Antrag nach Satz 1 ist grundsätzlich mit der Prüfungsanmeldung bei der Prüfungskommission zu stellen. ⁴Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen und Zeugnissen aufgenommen werden.

§ 9

Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

- (1) ¹Für jede Prüfungs- und Studienleistung ist von der Studierenden oder dem Studierenden innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Zeiträume eine Zulassung zur Prüfung zu beantragen (**Prüfungsanmeldung**). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist. ³Sie gibt alle von ihr festgesetzten Fristen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Studierende haben die Möglichkeit, von einer Anmeldung zu einer Prüfung bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzutreten. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle der Rücktritt zu erfolgen hat. ³**Teil B** kann abweichend den Rücktritt durch Nichterscheinen regeln. ⁴Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur nach Maßgabe des § 14 möglich.
- (3) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeiträume für die Abnahme von Prüfungen fest. ²Sie legt rechtzeitig die Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungen sowie die Klausurentermin fest. ³Für alle Prüfungsformen mit Ausnahme von Klausuren kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.
- (4) ¹Zu den Prüfungen wird, soweit dieser Teil und der **Teil B** der Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die zur Zulassung erforderlichen Prüfungen erbracht hat.
- (5) ¹Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Leistungen der Prüfungen nach § 7 werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 13 Absatz 1) bewertet. ²§ 8 Absatz 3 bleibt unberührt. ³Schriftliche Leistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe zu bewerten. ⁴Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen erfolgt in geeigneter Weise innerhalb einer von der Prüfungskommission bestimmten Frist.

(2) ¹Für die Benotung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. ²Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis	1,50	sehr gut
bei einem Mittelwert über	1,50 bis 2,50	gut
bei einem Mittelwert über	2,50 bis 3,50	befriedigend
bei einem Mittelwert über	3,50 bis 4,00	ausreichend
bei einem Mittelwert über	4,00	nicht ausreichend

³Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen), soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist. ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absätzen 2 und 3 ausgewiesen. ³Wird ein Meta-Modul nach § 6 Absatz 2 gebildet, errechnet sich die Meta-Modulnote aus den Modulen entsprechend Satz 1. **Teil B** bestimmt, ob auch die dem Meta-Modul zugeordneten Module im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹Die Gesamtnote wird im Zeugnis auch als relative ECTS-Note ausgewiesen, wenn mindestens zwanzig Abschlussergebnisse aus den vergangenen vier Semestern vorliegen. ²Die Umrechnung erfolgt in Bezug auf die Gesamtzahl der erfolgreich abgeschlossenen Master-Prüfungen der jeweils zurückliegenden vier Semester nach folgender Tabelle:

A	die besten ... 10 %	excellent
B	die nächsten 25 %	very good
C	die nächsten 30 %	good
D	die nächsten 25 %	satisfactory
E	die nächsten 10 %	sufficient

³Sind keine zwanzig Abschlussergebnisse in den letzten vier Semestern erreicht, dann wird im Zeugnis mit einer Fußnote auf die fehlende Grundgesamtheit für den Ausweis einer relativen ECTS-Note hingewiesen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfung** ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder beide die Leistung mit „bestanden“ bewertet haben. ⁴Ein **Modul** ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden und ist in **Teil B** kein Ausgleich für dieses Modul vorgesehen, wird die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wenn **Teil B** dies vorsieht, kann eine als Klausur durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung erst nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ³Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf § 14 beruht.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Nach § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Durchführung von Prüfungen eine Prüfungskommission bilden. ⁴Es können auch

mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studiengänge die Zuständigkeit gegeben ist. ⁵Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat. ²Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ³Studentische Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme. ⁴Die Grundordnung regelt die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommissionen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt unbeschadet des § 22 Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine und Meldefristen mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(4) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(5) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen, mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse.

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth oder anderer Hochschulen benannt werden, die mit der selbständigen Vertretung des Prüfungsfaches betraut sind. ³Soweit erforderlich, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Für die Bewertung von Prüfungen ist mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. ²Für die jeweils letzte Wiederholungsprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. ³§ 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen, die nicht studienbegleitend erbracht werden, und für die Master-Arbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4, Prüferinnen oder

Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) ¹Soweit Prüfungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) ¹Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 14

Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende

- a) sich nicht fristgerecht abgemeldet hat und ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint bzw. einen Abgabetermin versäumt oder
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind der Prüfungskommission oder der beauftragten Stelle **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Bei Krankheit ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die die Prüfungskommission für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt, und das grundsätzlich nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) ¹Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen / Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet; die Studierende oder der Studierende kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Studierende oder der Studierende ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(5) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Master-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der

Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen. ²Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten übernommen bzw. umgerechnet, soweit Noten vorliegen und die Notensysteme vergleichbar sind, oder eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule vorliegt. ²Wenn keine Noten vorliegen, oder bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ²Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Studien- und Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ³Der Antrag ist an die Prüfungskommission zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen vier Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

§ 16 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden
2. der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) ¹**Teil B** regelt Art und Umfang der Prüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden. ²Er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Master-Arbeit nach Absatz 1 Nr. 2 entfällt.

§ 17 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die nach **Teil B** geforderten Module der Master-Prüfung bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Master-Arbeit an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹**Teil B** kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Master-Arbeit regeln, wenn noch nicht alle Module der Master-Prüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit erwartet werden kann.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Meldefrist nach § 9 Absatz 1 zu stellen.

§ 18 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Absatz 16 gilt entsprechend. ⁵Soweit nichts anderes im **Teil B** bestimmt ist, ist die Master-Arbeit in schriftlicher Form abzugeben. ⁶**Teil B** regelt, wie viele Exemplare der Master-Arbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Master-Arbeit abzugeben ist.

(2) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbeauftragten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. ⁴§ 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹**Teil B** kann regeln, dass die Abschluss-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst werden kann, sofern die Prüfenden zustimmen.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas regelt die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüferin/ Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüferin/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studierende oder der Studierende von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im **Teil B** wird die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit festgelegt. ³Es kann dort (**Teil B**) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von maximal 6 Monaten vorgesehen werden.

(6) ¹Wird wegen anerkannter andauernder Prüfungsunfähigkeit über einen Zeitraum von mindestens 20 Prozent der Bearbeitungszeit die maximale Gesamtdauer der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 3 überschritten, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden wird ein neues Thema ausgegeben. ³Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Prüfungsunfähigkeit nicht durch fachärztliches Attest ausreichend nachgewiesen wurde oder offenkundig ist.

(7) ¹Der Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit

- a) selbstständig verfasst hat,
- b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- c) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat und
- d) die Arbeit - mit Ausnahme für einen Double oder Joint Degree - in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsverfahren im In- oder Ausland zugrunde gelegen hat bzw. als Studienabschlussarbeit an keiner anderen Hochschule eingereicht wurde.

(8) ¹Die Master-Arbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 10 Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ³**Teil B** kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Master-Arbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Master-Arbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig, sondern endgültig bewertet.

§ 19 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studierende oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn die geforderten Module der Master-Prüfung bestanden sind und die Master-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁴Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Master-Prüfung maßgebliche Bewertung der Master-Arbeit mit Kolloquium. ³§ 10 Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (5) ¹Ist im **Teil B** eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Master-Arbeit und Kolloquium festgelegt, kann die Prüfungskommission für das Kolloquium auch eigene Prüferinnen oder Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüferinnen oder Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Master-Arbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Master-Arbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des **Teiles B**. ⁴§ 10 Absätze 2, 3 und 5, § 11 Absatz 1, § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (6) Im Übrigen gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Master-Prüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die Master-Prüfung ist der mit Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten für die dafür in **Teil B** festgelegten Module, soweit im **Teil B** der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, sowie der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. ²**Teil B** kann eine besondere Gewichtung der Master-Arbeit mit Kolloquium vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 10 Absatz 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 10 Absatz 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“, sowie zusätzlich in Klammern das rechnerische Ergebnis mit zwei Dezimalstellen, ausgewiesen.
- (3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) ¹Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

§ 21

Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) ¹Die Studierende oder der Studierende erhält über das Ergebnis der bestandenen Master-Prüfung unverzüglich ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Hochschule,
- den Fachbereich mit Studienort
- den Studiengang
- das Thema der Master-Arbeit
- die Note der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung
- die Gesamtnote
- die Pflichtmodule
- die Wahlpflichtmodule

(2) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³**Teil B** kann vorsehen, dass die Studierende oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache oder, bei integrierten Studiengängen nach DAAD, in der Amtssprache des Landes der kooperierenden Hochschule erhält. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. ⁵**Teil B** kann vorsehen, dass die Studierende oder der Studierende auf Wunsch ein Diploma Supplement in deutscher Sprache oder, bei integrierten Studiengängen nach DAAD, in der jeweiligen Amtssprache des Landes der kooperierenden Hochschule erhält.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studierenden oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß **Teil B** beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Fachbereichsleitung und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴**Teil B** kann vorsehen, dass die Studierende oder der Studierende auf Wunsch eine Übersetzung in englischer Sprache erhält.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth verlassen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt, sofern dies erforderlich ist. ²Der Antrag ist bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Den Studierenden soll von den jeweiligen Prüfenden im Rahmen einer Prüfungsnachbesprechung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt werden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Master-Grades

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Studierende oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

²Hat die Studierende oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen im Sinne des § 8 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission in der Regel binnen drei Monaten. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) ¹Bringt die Studierende oder der Studierende in ihrem oder in seinem Widerspruch konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde oder
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden oder
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet wurde oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25
Übergangsregelungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Teils A Master-Prüfungsordnung an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth geltende Teile B Master-Prüfungsordnung sind in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren nach Veröffentlichung dieser Ordnung an diesen Teil A anzupassen.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft und gilt erstmalig mit den jeweils geänderten Teilen B der Master-Prüfungsordnung.